

Satzung 1. SC Feucht e. V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „1. SC Feucht e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feucht und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfanstaltungen durch.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Rot Weiß.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres
- (2) Das erste abweichende Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des laufenden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Hierzu wird vom 01. Januar bis zum 30.06 des laufenden Jahres einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Beiträge, Pflichten der Mitglieder, Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand. Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- (2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung und durch den Vorstand zu erlassen ist.
- (3) Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

- (4) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, wenn diese notwendig und angemessenen waren und vorher mit dem Vorstand abgesprochen wurden. Die Erstattung erfolgt nur innerhalb von einem (1) Monat nach deren Entstehung und ist bei dem Vorstand anzumelden.
- (6) Der Verein kann seinen Übungsleitern und Trainern eine Übungsleiter-, seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale zahlen, soweit dies im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (7) Die Höhe der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen wird vom Vorstand festgelegt und kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Die Zuschalen sind an die tatsächliche geleistete Arbeit des Übungsleiters oder des ehrenamtlich tätigen Mitglieds anzupassen.
- (8) Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen werden nur an Mitglieder des Vereins gezahlt, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
- (9) Der Anspruch auf eine Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale entsteht nur, wenn der Übungsleiter oder das ehrenamtlich tätige Mitglied seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Trainingszeiten oder innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Rahmens ausübt und die vorgegebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlung der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale zu widerrufen oder einzustellen, wenn der Übungsleiter oder das ehrenamtlich tätige Mitglied seine Tätigkeit nicht mehr ehrenamtlich ausübt oder gegen die Satzung oder andere Regelungen des Vereins verstößt.
- (11) Die Zahlung einer Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags des Übungsleiters oder des ehrenamtlich tätigen Mitglieds an den Vorstand. Die Auszahlung der Zuschalen erfolgt auf ein vom Übungsleiter oder ehrenamtlich tätigen Mitglieds angegebenes Konto.
- (12) Die steuerrechtlichen Vorschriften zur Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen sind zu beachten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum 30.06 erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als sechs (6) Monaten im Rückstand ist;
 - d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 EUR

- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Beirat. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

- (4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Beirat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem (1) und maximal fünf (5) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl des Vorstands die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die kommende Amtsperiode. Der

Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 100.000,00 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung, Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen;
 - f) Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien für Abteilungen;
 - g) Festsetzung des Jahresbudgets für die Abteilungen;
 - h) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen;
 - i) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Beirat und Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Vorstandes können real oder virtuell (Internet-Chat, Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Mitglieder des Vorstandes, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich an der Abstimmung schriftlich (E-Mail, Telefax) oder fernmündlich (Internet-Chat, Video- oder Telefonkonferenz) beteiligen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,

- b) den Abteilungsleitern,
- c) einem Geschäftsführer, soweit dieser bestellt wird,
- d) drei (3) Beiräten, die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden.

(2) Der Beirat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:

- a) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Abteilungen;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100.000,00 EUR;
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen, auf Antrag eines Vereinsmitglieds. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Sache soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags verhandelt werden.

Weiter ist der Beirat für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Beirates können real oder virtuell (Internet-Chat, Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. Die Sitzungen des Beirates leitet der erste Vorsitzende bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, im Übrigen das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes, hilfsweise das älteste Mitglied des Beirates. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Beirates sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Beirates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Mitglied des Beirates hat nur eine Stimme. Mitglieder des Beirates, die nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, können sich an der Abstimmung schriftlich (E-Mail, Telefax) oder fernmündlich (Internet-Chat, Video- oder Telefonkonferenz) beteiligen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keine eigene E-Mail-Adresse verfügt, per einfachem Brief postalisch an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Einberufung der ordentlichen

Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann alternativ auch ausschließlich über die Vereinshomepage www.sc-feucht.de erfolgen.

- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.
- (8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands und der Beiräte;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Beirates;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Beirates;
 - d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnungen; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden; eine Prüfung der Beitragsordnung erfolgt nur, wenn innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Beitragsordnung mindestens zehn (10) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Beitragsordnung widersprochen haben; das Recht auf Widerspruch besteht erst bei einer Beitragserhöhung von mehr als zehn (10) Prozent innerhalb von 24 Monaten;
 - e) Wahl der Revisoren;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Beirat können

ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch den Vorstand berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (3) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 16 Vereinsausschüsse

- (1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen Vorstand und Beirat bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlussfassungen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

§ 17 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann für die Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer hat im Beirat Sitz und Stimme, soweit nicht sein Arbeitsverhältnis berührt ist.

§ 18 Revisoren

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendförderverein des 1. SC Feucht e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter VR 20231). Sollte der Jugendförderverein des 1. SC Feucht e.V. im Zeitpunkt des Anfalls nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Feucht, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Feucht, den [DATUM]

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)